

Informationsschreiben – Probenehmerschulung
(Stand: 14.09.2010)

A. Entnahme von Trinkwasserproben für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung (Erstschulung)

Für wen ist diese Schulung interessant/vorgeschrieben?

Die Erstschulung dient als Fortbildungsmaßnahme für alle, die Trinkwasserproben entnehmen möchten.

Vorgeschrieben ist die Erstschulung für alle, die Proben im Sinne der Trinkwasserverordnung 2001 entnehmen möchten. Diese Proben dürfen nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entnommen werden, die für diese Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierung als interne oder externe Probenehmer in das QM-System des Labors, das für die Untersuchung verantwortlich ist, eingebunden sind.

Eine erfolgreich bestandene Erstschulung ist die Voraussetzung für Probenehmer, die bei der GUA mbH als externe Probenehmer (mit Probenehmervereinbarung) in Zukunft tätig sein wollen.

Für wen ist eine Probenehmervereinbarung interessant?

Die Untersuchungen, einschließlich der Probenahme von Trinkwasserproben, die gemäß Trinkwasserverordnung 2001 vorgeschrieben sind, dürfen nur von hierfür akkreditierten Laboratorien durchgeführt werden. (§ 15 (4) Trinkwasserverordnung 2001).

Bei Eingang von Trinkwasserproben, die nicht von einem internen oder externen Probenehmer der GUA mbH entnommen wurden, muss dies im Prüfbericht entsprechend kenntlich gemacht werden: „Die Probenahme erfolgte außerhalb des akkreditierten Bereichs.“

Dieser Vermerk entfällt, wenn eine Probenehmervereinbarung getroffen und die betreffende Person als externer Probenehmer in das QM-System eines Labors aufgenommen wird.

Sollten Sie Interesse an einer Probenehmervereinbarung haben, so vermerken Sie dies bitte auf dem Antwortfax. Im Anschluss an die Erstschulung wird es vor Ort nähere Informationen geben.

B. Schulung zur Auffrischung des Kenntnisstandes der Trinkwasserprobenahme (Wiederholungsschulung)

Für wen ist diese Schulung interessant/vorgeschrieben?

Teilnahmevoraussetzung für die Wiederholungsschulung ist der erfolgreiche Abschluss einer Erstschulung bei der GUA mbH oder der Nachweis einer gleichwertigen Schulung.

Entsprechend den behördlichen Vorgaben der unabhängigen Stellen nach TrinkwV 2001 müssen Trinkwasser-Probenehmer ergänzend zur Erstschulung innerhalb von 5 Jahren eine Wiederholungsschulung nachweisen.

Aus diesem Grund müssen alle internen und externen Probenehmer deren Erstschulung 4 Jahre oder länger zurückliegt, an einer Wiederholungsschulung teilnehmen.

Das bedeutet, dass alle externen Probenehmer (mit Probenehmervereinbarung) der GUA deren Erstschulung 4 Jahre oder länger zurückliegt, an dieser Wiederholungsschulung oder einer gleichwertigen Schulung teilnehmen müssen.